

Satzung des KfV Saale-Schwarzta e.V.

§ 1

Name und Sitz, Rechtsstellung, Struktur

1.
Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarzta e.V.“.
2.
Sitz des Verbandes ist Kleingeschwenda.
3.
Der Verband hat die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung und ist eine juristische Person.
4.
Der Kreisfeuerwehrverband wurde am 25. Mai 1995 im Amtsgericht Saalfeld unter der Nummer 299 in das Vereinsregister eingetragen.
5.
Der Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarzta e.V. untergliedert sich in
 - die Feuerwehrvereine
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Einzelmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder und
 - die Kreisjugendfeuerwehr
6.
Der Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarzta e.V. ist Mitglied des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

§ 2

Zweck, Anliegen und Aufgaben des Verbandes

1.
Der Verband und die Vereine vertreten die Interessen der Feuerwehren und ihrer Mitglieder auf der jeweiligen Ebene.
2.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinschaftliche Zwecke und ist gemeinnützig tätig. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Der Verband setzt sich ein für die:
 - Förderung des Gedankens des Feuerwehrwesens, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens sowie der Ökologie und Kultur im Landkreis.
 - Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens Interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - Pflege der Traditionen des Feuerwehrwesens.
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
 - Soziale Fürsorge der Feuerwehrangehörigen.
 - Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Feuerwehrangehörigen einschließlich der Selbsthilfegruppen und Werkfeuerwehren.
 - Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren des Landkreises im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - Förderung der Feuerwehrkapellen und Spielmannszüge.
 - Förderung der Alterskameradschaft.
 - Förderung der Frauenarbeit
 - Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Verbandsaufgaben

1.
Der Verband verwirklicht die Verbindung zum Thüringer Feuerwehr-Verband e.V., den Städten und Gemeinden, dem Landkreis und dem Freistaat Thüringen auf der Grundlage der zu vertretenden Interessen.
2.
Er nimmt Stellung zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, die das Feuerwehrwesen betreffen.
3.
Er setzt sich dafür ein, dass die Gesetzgebung des Freistaates Thüringen im Interesse des Feuerwehrwesens erfolgt und im Landkreis durchgesetzt wird.
4.
Der Verband betreibt Öffentlichkeitsarbeit entsprechend seiner satzungsgemäßen Ziele.
5.
Der Verband nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Feuerwehrtechnik, der Löschverfahren sowie der Brand- und Katastrophenbekämpfung und auf Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren.
- 6.

Der Verband setzt sich für die Sicherung optimaler Voraussetzungen bei Aus- und Weiterbildung und im Gesundheits- und Arbeitsschutz der Angehörigen der Feuerwehr ein.

7.
Der Verband unternimmt Anstrengungen zur Gewinnung von Mitgliedern und zur Festigung der Verbandsarbeit.

8.
Der Verband setzt sich für die Ehrung von Feuerwehren, Feuerwehrvereinen sowie deren Mitgliedern und verdienstvollen Bürgern ein.

9.
Der Verband unterstützt die Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Ordentliche Mitglieder können sein:

- Feuerwehrvereine
- Freiwillige Feuerwehren
- Einzelpersonen
- Vereine der Feuerwehrmusik
- fördernde Mitglieder
- Selbsthilfegruppen
- Ehrenmitglieder

2.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beschlussfassung der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.
Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn dieser mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich (durch Einschreiben) dem Vorsitzenden erklärt wurde. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtlicher Anspruch.

4.
Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes, die Satzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens Beschwerde einzulegen und die Einberufung einer Verbandsversammlung zu beantragen.

5.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, einschließlich an das Vermögen des Verbandes. aus 5. wird 6.

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
aus 6. wird 7.

Fördernde Mitglieder des Verbandes können unbescholtene, natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Verbandsmitglieder haben das Recht

- den Vorstand zu wählen
- in diesen gewählt zu werden
- Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes zu fordern
- bei der Gestaltung des Verbandslebens mitzuwirken
- Anträge einzubringen
- Vorschläge für die weitere Verbandsarbeit zu unterbreiten

2.
Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband entsprechend seiner Möglichkeiten.

3.
Alle Verbandsmitglieder haben die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Satzung und Beschlüsse einzuhalten.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Vorstand

§ 7

Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Feuerwehrvereine
- den Delegierten der Kreisjugendfeuerwehr
- den Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren
- den Einzelmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern
- dem Vorstand

2.

Die Mitgliedervereine und Mitgliederfeuerwehren haben das Recht, für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten zur Verbandsversammlung zu stellen. Die Kreisjugendfeuerwehr hat das Recht, 5 Mitglieder zur Verbandsversammlung zu delegieren.

3.

Jeder Delegierte der Feuerwehrvereine, der Kreisjugendfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehren, die Einzelmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme. Übertragungen von Stimmrechten auf einen anderen Delegierten sind unzulässig.

4.

Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

5.

Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Stimmberechtigten ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das für eine ordentliche Mitgliederversammlung geltende Einberufungsverfahren gilt auch hier.

6.

Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekannt zugeben und im Protokoll der Versammlung niederzuschreiben. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 30 Tagen eine neue Verbandsversammlung mit der alten Tagesordnung schriftlich einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Dies ist auf der Einladung zu vermerken.

7.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen zur Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8.

Die Wahl erfolgt im Grundsatz geheim. Auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Wahl offen geführt werden.

9.

Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind,
- sie Zusätze enthalten,
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl (bis zum 56. Tag vor der Wahl) vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Die Verbandsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, finden bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Verbandsversammlung beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt die Wahl für die Zeit bis zum Ablauf dieser.

10.
Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern für die Wahlperiode von 4 Jahren
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanvorschlages
- die Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der kommenden Verbandsversammlung die Wahl für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 9

Verbandsvorstand

1.

Der Vorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- drei Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Pressesprecher
- der Frauensprecherin
- dem Sprecher der Alterskameradschaft und Ehrenmitgliedern
- dem Feuerwehrhistoriker des Verbandes
- dem Feuerwehrmusiker
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- dem Kreisbrandinspektor.

Der Kreisbrandinspektor und der Kreisjugendfeuerwehrwart, sind kraft Amtes im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

2.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den drei Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart

Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren schriftlich erklären. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden.

Vorstand i.S. des Vereinsgesetzes sind der Vorstandsvorsitzende und die drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Verbandes auch allein berechtigt. Ein stellvertretender Vorsitzender darf im Innenverhältnis zum Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

3.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder beantragt, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen und Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5.

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer entscheidet über die Veröffentlichungen von Mitteilungen des Vorstandes, die grundsätzlicher Natur sind..

6.

Der Vorstand unterrichtet in angemessener und geeigneter Weise die Mitgliedervereine über Verbandsangelegenheiten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1.
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
 - Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes und der Kreisjugendfeuerwehr Saalfeld-Rudolstadt
 - Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, in denen nicht die Versammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuständig ist
 - Vorbereitung der Versammlungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes

§ 11 Finanzierung und Verwaltung

1.
Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - freiwillige Zuwendungen (Spenden)
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Ertragsüberschüsse im Rahmen der steuerlichen Freibeträge
2.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den beitragspflichtigen Personenkreis setzt die Versammlung fest. Die Regelung gilt bis zur nächsten Änderung.
3.
Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenswart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom beschlussfähigen geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Verwaltungsausgaben bis zu 100,00 EUR im Monat selbständig zu tätigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind dem Kreisfeuerwehrverband gegenüber beitragsfrei.
5.
Eine korrekte Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und deren Verwendung haben jährlich in Form eines Haushaltsplanes zu erfolgen.
6.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7.
Die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Reisekosten) entscheidet die Versammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.
8.
Alle Mitteilungen des Verbandes werden durch Rundschreiben an die Feuerwehrvereine, Freiwilligen Feuerwehren und die Kreisjugendfeuerwehr verbreitet.
9.
Die dem Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarza e.V. angeschlossenen Vereine haben am Ende des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle die Anzahl der Gesamtmitglieder zu melden. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

§ 12
Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Saalfeld-Rudolstadt leitet sich aus der Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr ab.

§ 13 Aufgaben des Beirates

1.
Der Beirat unterstützt und fördert den Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarza e.V.
2.
Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sowie weiteren interessierten Kreisen mitwirken. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gehören dem Beirat kraft Amtes an.
3.
Der Beirat tagt nach Bedarf.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1.
Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Versammlung, in der 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, mindesten 2/3 der Stimmberechtigten für die Auflösung entscheiden.

2.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, an die zum Zeitpunkt dem Kreisverband angeschlossenen Vereine gemäß Mitgliederliste über. Die Aufteilung erfolgt nicht gegenüber Einzelpersonen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Die Satzung vom *18.04.2008* tritt außer kraft.

Rudolstadt, den 12.06.2009